

K 2 Luzern

10856.4 K 2 Luzern, Übergangsmassnahmen Bushaltekanten Durchmesserlinien Bahnhof Luzern

Gemeinde Luzern

Abschnitt Bahnhofplatz Bushaltekanten D,E+F

Objekt Bushaltekanten Bahnhofplatz

Koordinaten 2'666'198 / 1'211'440

Kilometer 0-0.127

Situation Signalisation + Markierung Bahnhofplatz

Plangenehmigungsverfahren

Verfasser	Dokument-Nr.	Reg.-Nr. (Kunstabauten)
Kost + Partner AG	10856.4-33-142	
	Dokument-Nr. Projektverfasser	Reg.-Nr. (Wasserbau)
	24105-33-142	
Datensatzname	Format	Massstab
24105-33-142	1050 x 420 mm	1:200
Status	Datum / erstellt	Datum / geprüft
	21.03.2025 / ThAa	21.03.2025 / GrCe/OdEr
	Version / Änderungsdatum	Datum / geprüft
Projektleitung	eingegangen	geprüft
Umwelt- und Mobilitätsdirektion		
Tiefbauamt Stadt Luzern	Freigabe	

Revision a		Geprüft:
Revision b		Geprüft:
Revision c		Geprüft:
Revision d		Geprüft:

Werkleitungen

bestehend	projektiert	
		Kandelaber / KA
		WV Masten

Markierung

Markierungsfarbe
Alle Gehweg-Markierungen: gelb
Alle Strassenmarkierungen: weiss

bestehend	projektiert	Typ (Markierungsbreite)
-----------	-------------	-------------------------

	6.01 (0.15)	= Sicherheitslinie
	6.03 (0.15), 2/4	= Einspurbereich 2/4
	6.09 (0.15), 3/3	= Radstreifenlinie 3/3
	6.15 (0.20)	= Randlinie (0.07)

Abstand Markierung (Strich)
Dicke Markierung
VSS-Nr.

Signalisation

Die bestehende Signalisation muss während der gesamten Bauzeit des Objektes erhalten bleiben. Die bestehende Signalisation wird, falls im Plan nicht als neue Signalisation dargestellt, provisorisch gestellt.

	neues einseitiges Signal
	best. Signal verschieben
	best. Signal demontieren / abbrechen
	best. Signal



Werkleitungshinweis

Das Erheben von Werkleitungen ist Sache des Unternehmers. Der Unternehmer hat sich vor Baubeginn über die Lage und Höhe sämtlicher Werkleitungen bei den betreffenden Werken zu erkundigen und diese mit dem Werkseigentümer an Ort und Stelle zu markieren. Für bestehende Werkleitungen, die in den Plänen eingetragen sind, übernimmt der Projektverfasser in Bezug auf die Vollständigkeit, tatsächliche Lage und Höhe keine Gewähr. Der Unternehmer hat in allen Fällen die tatsächliche Lage und Höhe durch Sonderschritte abzuklären. Für die Werkleitungen, die in den Plänen eingetragen sind, übernimmt der Projektverfasser in Bezug auf die Vollständigkeit keine Gewähr.

Produkteinformation der amtlichen Vermessung

Die Angaben von Lage und Höhe erfolgte ohne Überprüfung auf dem Felde. Die Genauigkeit und Zuverlässigkeit entsprechen den Anforderungen der amtlichen Vermessung. Wir empfehlen Ihnen, insbesondere für Höhenbestimmungen, mehrere Punkte zu verwenden und gegenseitig zu kontrollieren.

Typische Höhen Genauigkeit für Lagepunkte Kat. 3 (LFP3, auch Polygonpunkte genannt): 7.5 cm

Es ist immer von den im Plan angegebenen Ausgangshöhen auszugehen.

Die Signalisationen und Markierungen richten sich nach Strassenverkehrsrecht des Bundes (Strassenverkehrsgesetz SVG, Signalisationsverordnung SSV) und nicht nach Strassengesetz des Kantons (StrG). Signale und Markierungen müssen entweder in einem separaten Verfahren verfügt oder jene ohne Vorschriftencharakter angeordnet werden. Der Detaillierungsgrad entspricht einem Bau- bzw. Auflageprojekt, ist nicht verbindlich und kann im Rahmen des Ausführungsprojekts noch ändern.

